



**UNIVERSITÄT HEIDELBERG und
UNIVERSITÄTSKLINIKUM HEIDELBERG**

Umgang mit krebserzeugenden Stoffen

Verfahrensanweisung

zur Einhaltung der Mengenschwelle bei
bestimmten krebserzeugenden Stoffen
nach Anhang I, Spalte 12, Störfallverordnung
(12. Bundesimmissionsschutzverordnung BImSchV)
vom 26. April 2000 (BGBl. I, S. 603)

Diese Verfahrensanweisung gilt für alle Dienststellen der Universität und des Klinikums, in denen mit krebserzeugenden Arbeitsstoffen, die in der Störfallverordnung namentlich aufgeführt sind, umgegangen wird.

Die Beschäftigten sind über den Inhalt der Anweisung mündlich zu unterweisen und bestätigen per Unterschrift, daß sie über die Inhalte der Anweisung unterwiesen wurden und daß sie die Regelungen beachten und einhalten werden.

§ 1 Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Umsetzung der Regelungen dieser Verfahrensanweisung an den Dienststellen der Universität und des Universitätsklinikums sind

- Professoren und Hochschuldozenten als Leiter von Abteilungen oder Arbeitsbereichen
- Ärztliche Direktoren
- Leiter wissenschaftlicher Einrichtungen
- Leiter von Lehrveranstaltungen
- Leiter von Betriebseinheiten und zentralen Einrichtungen

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Universität Heidelberg und das Universitätsklinikum Heidelberg halten keine der namentlich in Anhang I, Spalte 12 der Störfallverordnung aufgeführten krebserzeugenden Stoffe (nachfolgend als *geregelte Stoffe* bezeichnet) ständig vor Ort in den Forschungsgruppen zur Verfügung.
- (2) Momentan noch vorhandene Bestände werden bis zum 31. Juli 2001 aufgebraucht oder der Entsorgung zugeführt.
- (3) Eine Vorratshaltung geregelter Stoffe in Kleinmengen (insgesamt < 1 kg) ist ausschließlich an der Chemikalienausgabe der Chemischen Institute (INF 270) zulässig.
- (4) Eine aktuelle Liste der geregelten krebserzeugenden Stoffe kann jederzeit an der Chemikalienausgabe der Chemischen Institute (INF 270) und im Internet auf den Seiten der Abt. Sicherheitswesen unter

<http://www.uni-heidelberg.de/md/zentral/universitaet/beschaefigte/service/sicherheit/k-stoffliste-seveso-ii.pdf>

eingesehen werden.

§ 3 Bezug geregelter Stoffe

- (1) Jeder Wissenschaftler, der einen geregelten Stoff benötigt, kann diesen gegen Vorlage eines von seinem Arbeitskreis-/Arbeitsgruppenleiter unterschriebenen Anforderungsscheins (erhältlich bei der Chemikalienausgabe oder der Abt. Sicherheitswesen) über die Chemikalienausgabe der Chemischen Institute beziehen.
- (2) Mit seiner Unterschrift verpflichtet er sich, den gesamten erhaltenen Stoff innerhalb von zwei Wochen zu verarbeiten (z.B. chemisch in einen ungeregelten Stoff umzuwandeln) oder nach der Verwendung der Entsorgung zuzuführen.

§ 4 Technische und organisatorische Voraussetzungen

- (1) Die verwendeten Stoffmengen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (2) Für den Umgang mit jedem geregelten Stoff ist individuell eine geeignete Einzelstoff-Betriebsanweisung zu erstellen.
- (3) Bei allen Arbeiten mit geregelten Stoffen ist das Tragen persönlicher Schutzausrüstung vorgeschrieben:
 - Schutzbrille mit Seitenschutz und oberer Augenraumabdeckung (auch Brillenträger)
 - geschlossener Laborkittel
 - Handschuhe aus hierfür geeignetem Material (INFO unter Tel. 542167)

- ☒ geschlossenes und trittsicheres Schuhwerk
- (4) Unbefugten ist der Zutritt zu Laboratorien verboten, in denen mit geregelten Stoffen gearbeitet wird. Dies ist durch entsprechende Hinweisschilder deutlich zu machen.
- (5) Vor Beginn der Arbeiten mit geregelten Stoffen sind Maßnahmen zur Dekontamination und gefahrlosen Beseitigung sowie zur Ersten Hilfe nach einem Kontakt festzulegen und alle dafür notwendigen Hilfsmittel in ausreichender Menge und schnell erreichbar bereitzustellen.
- (6) Geräte, Apparaturen und Vorratsbehälter sind in bzw. über leicht zu reinigenden Auffangwannen aufzubauen bzw. einzustellen.
- (7) Kontaminierte Geräte und Hilfsmittel müssen bis zur Dekontamination im Abzug verbleiben; sie sind unmittelbar nach der Versuchsdurchführung zu reinigen.
- (8) Der Abzug ist nach Beendigung der Tätigkeit zu reinigen; erst anschließend darf er wieder für andere Arbeiten freigegeben werden.
- (9) Nach einem Freiwerden geregelter Stoffe in die Umwelt ist in jedem Fall der Gefahrstoffbeauftragte der Universität (Tel. 06221/542167 bzw. 0170/5787114) zu verständigen.

§ 5

Umgangseinschränkungen

- (1) Der Umgang mit geregelten Stoffen gilt als „gefährliche Arbeit“ und darf nicht in Alleinarbeit durchgeführt werden.
 - ☞ *Es ist sicherzustellen, dass im Fall eines Notfalls rasch ein fachkundiger Helfer herbeigeholt werden kann, der über alle möglicherweise auftretenden Gefahren informiert und über entsprechende Notfallmaßnahmen unterwiesen ist.*
- (2) Mit geregelten Stoffen dürfen nur fachkundige und über die besonderen Gefahren im Umgang hinreichend unterwiesene Personen arbeiten.
 - ☞ *Der Einsatz dieser Stoffe in Praktika ist auszuschließen.*
- (3) Schwangere und stillende Mütter sowie Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen nicht mit geregelten Stoffen in Kontakt kommen.
 - ☞ *Eine Beschäftigung in Laboratorien, in denen mit diesen Stoffen gearbeitet wird, ist auch dann ausgeschlossen, wenn die betreffenden Mitarbeiter selbst nicht den mit Gefahrstoffen Umgang haben.*
- (4) Mit geregelten Stoffen darf nur in Abzügen gearbeitet werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Während der Arbeit mit geregelten Stoffen in einem Abzug ist die Durchführung anderer Arbeiten in diesem Abzug verboten.

§ 6

Entsorgung

- (1) Reste geregelter Stoffe sind bis zur Entsorgung eindeutig zu beschriften und in einer Auffangwanne im Abzug aufzubewahren.
- (2) Eine Vermischung geregelter Stoffe mit anderen Stoffen ist unbedingt zu vermeiden.
 - ☞ *Jede Vermischung mit anderen Stoffen zieht eine Potenzierung der Menge nach sich, denn Zubereitungen geregelter Stoffe sind nach Störfallverordnung wie Reinstoffe zu bewerten (10g HMPT in 1000g Ethanol gelten als 1010g HMPT!).*
- (3) Sofern eine laborinterne Umwandlung/Zerstörung mit zumutbarem Aufwand gefahrlos möglich ist, sollte diese einer Abgabe zur Entsorgung beim Zentralen Chemikalienabfalllager vorgezogen werden.
 - ☞ *Betriebsanweisungen zur laborinternen Vernichtung des jeweiligen Stoffes sind an der Chemikalienausgabe sowie im Internet auf den Seiten der Abteilung Sicherheitswesen für jeden Verwender erhältlich.*

- (4) Das Zentrale Chemikalienabfalllager führt alle angelieferten Abfälle an geregelten Stoffen raschest möglich (vorzugsweise innerhalb von ein bis zwei Wochen) einer Entsorgung zu und benachrichtigt nach erfolgter Entsorgung die Chemikalienausgabe.
- (5) Die Chemikalienausgabe stellt sicher, dass zu keinem Zeitpunkt mehr als 999 g geregelte Stoffe vorhanden sind. Eine Neubeschaffung ist erst nach bestätigter Entsorgung möglich.

§ 7

Schlußbestimmungen

- (1) Die Chemikalienausgabe der Chemischen Institute und das Zentrale Chemikalienabfalllager übergeben zum Ende jeden Jahres eine Bilanz ihrer Stoffbewegungen an geregelten Stoffen an den Gefahrstoffbeauftragten der Universität.
- (2) Der Gefahrstoffbeauftragte erstattet jährlich schriftlich Bericht an das Rektorat der Universität bzw. die Verwaltung des Klinikums der Universität über alle Vorgänge mit geregelten Stoffen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verfahrensanweisung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Heidelberg, den 20.06.2001

R. Gräfin Hagen
Kanzlerin

Manfred Rummer
Kaufmänn. Direktor